MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE

KINDERGARTEN LIESERHOFEN
9851 Lieserbrücke, Lieserhofer Straße 13,
Tel. +43 677 64 83 87 21
Mail. kg-lieserhofen@seeboden.at
Auskünfte: Sigrid Zwischenberger

Zl.: 2400/02-2026

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz– K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024 für den Kindergarten Lieserhofen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See.

I.
Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren freien Plätze. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See werden bei der Reihung vorrangig berücksichtigt.

Für Anmeldungen, die fristgerecht einlangen, gelten die nachstehenden Reihungskriterien in der angegebenen Reihenfolge. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr nicht.

Nachmeldungen werden erst nach Abschluss der Reihung der fristgerecht eingelangten Anmeldungen und nur bei noch verfügbaren Plätzen berücksichtigt.

Bei gleicher Reihung innerhalb eines Kriteriums ist das Alter des Kindes zum festgelegten Stichtag ausschlaggebend, wobei ältere Kinder jüngeren Kindern vorgezogen werden.

1. Reihungskriterien
   a) Kinder, die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden.
   b) Kinder, deren Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigte berufstätig sind:
      a) Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten.
      b) Kinder, deren beide Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigte berufstätig sind.
      c) Kinder, bei denen ein Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigter berufstätig ist.
      Studierende sind Berufstätigen gleichgestellt.
   c) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten oder die Volksschule besuchen.
   d) Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe.
   e) zum Nachweis der Berufstätigkeit ist von den Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch eine Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe der Arbeitszeit und dem Beschäftigungsausmaß vorzulegen;
   f) Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See werden gemäß § 19a K-KBBG nur bei freien Plätzen und nach Rücksprache mit der Wohnsitzgemeinde aufgenommen

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

   a) das vollendete 3. Lebensjahr;
   b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
   c) die Anmeldung durch den/die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten;
   d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
   e) die Vorlage der Geburtsurkunde;
   f) die Vorlage der Heiratsurkunde / bzw. die Erklärung der gemeinsamen Obsorge;

g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten, die Kinderbildungs- und - betreuungsordnung einzuhalten.

3. Kinder mit Beeinträchtigung dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG).

4. Werden im Rahmen der Betreuung Auffälligkeiten oder besondere Unterstützungsbedarfe festgestellt, die eine fachliche Abklärung erforderlich machen, sind die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten verpflichtet, auf Empfehlung der pädagogischen Fachkräfte eine entsprechende medizinische, pädagogische und/oder psychologische Abklärung einzuholen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

5. Unter Beachtung der Reihungskriterien erfolgt die verbindliche Platzzusage seitens des Trägers mit Bekanntgabe der konkret zur Verfügung gestellten Betreuungszeiten. Im Falle der Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigen während des Kindergartenjahres behält sich der Träger das Recht einer Neubeurteilung gemäß der gültigen Reihungskriterien und eine dementsprechende Anpassung der Betreuungszeiten vor.

Unabhängig von den zugesagten Betreuungszeiten steht jedoch das Kindeswohl an oberster Stelle: Abhängig vom Entwicklungsstand ist nicht jedes Kind für eine Ganztagsbetreuung geeignet. Daher behält sich der Träger das Recht vor die Betreuung, falls erforderlich, stundenweise zu reduzieren.

II.

<u>Vorschriften für den Besuch</u>

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betreuungszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Begleitpersonen bringen das Kind in den Garderobenraum bzw. holen es von diesem ab. Sie unterstützen das Kind beim An- und Ausziehen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Fachkraft des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Fachkräften bekannt ist.

2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betreuungszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

3. Das Kind ist entsprechend gepflegt und witterungsgerecht gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit

   - einem Paar Hausschuhe (mit dem Namen versehen),
   - einer Jausentasche (mit dem Namen versehen),
   - einer Familienpackung Taschentücher
   - Turnanzug, kurzer Turnhose und Leibchen

   auszustatten.

4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten haben die Kindergartenleitung umgehend zu informieren, wenn das

Kind oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an einer ansteckenden Erkrankung leidet, sofern dadurch eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Mitarbeitende bestehen könnte. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten durch das pädagogische Fachpersonal verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

5. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.

6. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt. Bei Medikamenten oder Maßnahmen mit erhöhtem Risiko muss das Personal von einer Fachkraft eingeschult werden.

7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

9. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmende Fachkräfte zuständig.

10. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

11. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

    Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

    Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

    Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (§ 20 K-KBBG).

    *Per Gesetz sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!*

    *Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder*

Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (§ 16a Abs. 3 K-KBBG).

III.

Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten für Sie entfallen.

2. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird jährlich von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See festgesetzt und ist den Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Verpflegungsbeiträge sind in den Monaten September bis Juni voll und für Juli anteilsmäßig zu entrichten.

   Folgende Beiträge sind zu entrichten:
   110,00 Euro pro Monat für Verpflegung (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
   50,00 Euro halbjährlich für Kreativbeitrag (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

3. Der Verpflegungsbeitrag sowie der Kreativbeitrag werden von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Beiträge sind von den Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten innerhalb der auf der jeweiligen Lastschriftanzeige ausgewiesenen Zahlungsfrist auf das dort angeführte Konto der Marktgemeinde zu entrichten.

4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung bestehen.

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung einen Monat vorher schriftlich zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.

2. Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der LeiterIn und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:

a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;

b) die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten die Beiträge gemäß Punkt III. wiederholt nicht leisten;

c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den (die) Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten;

d) die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;

e) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der

Bildungsarbeit befürchten lässt;

f) wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;

V.

Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr (KBBJ) beginnt am 07.09.2026 und endet am 31.08.2027.

Der Kindergarten ist an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

- Montag bis Freitag: 07:00 – 15:00 Uhr Gruppe im Stammhaus
- Montag bis Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr Gruppe in der VS-Lieserhofen

Während folgender Ferienzeiten/Fenstertage ist der Kindergarten geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Sommerferien

a) Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für ihr Kind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in den Kindergarten bringen. Sie können ihr Kind frühestens 30 Minuten vor, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abholen.

VI.

Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2026 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 20.08.2026, GZ:2400/01-2026. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2026 zugrunde.

Thomas Schäfauer

Bürgermeister

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T12:18:17Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.seeboden.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	